

Satzung vom 26.06.2024 zur 38. Änderung der Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 18.12.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1,2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) **-vorstehende gesetzliche Angaben in der jeweils geltenden Fassung-** hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Breckerfeld vom 18.12.1980 in der Fassung der 37. Änderung vom 23.12.2023 wird wie folgt ergänzt:

1.

„§ 3 a Abweichende Gebührensätze

- (1) In Ausführung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.05.2022 werden für die Neukalkulation der form- und fristgerecht eingelegten Widersprüche, sowie für kommende rückwirkende Festsetzungen der Kalkulationsjahre 2021 und 2022 von den Regelungen des § 3 abweichende Gebührensätze nach den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegt.
- (2) Für Schmutzwasser gem. § 3 Abs. 8 beträgt die Entwässerungsgebühr je Kubikmeter
 1. im Jahr 2021 3,43 €,
 2. im Jahr 2022 3,59 €.
- (3) Für Schmutzwasser gem. § 3 Abs. 9 beträgt die Entwässerungsgebühr je Kubikmeter
 1. im Jahr 2021 1,16 €,
 2. im Jahr 2022 1,31 €.
- (4) Für Schmutzwasser gem. § 3 Abs. 10 beträgt die Entwässerungsgebühr je Kubikmeter
 1. im Jahr 2021 2,27 €,
 2. im Jahr 2022 2,28 €.“

2.

„§ 4 a Abweichende Gebührensätze

- (1) In Ausführung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.05.2022 werden für die Neukalkulation der form- und fristgerecht eingelegten Widersprüche, sowie für kommende rückwirkende Festsetzungen der Kalkulationsjahre 2021 und 2022 von den Regelungen des § 4 abweichende Gebührensätze nach den Absätzen 2 und 3 festgelegt.
- (2) Für die Niederschlagswassergebühr gem. § 4 Abs. 7 beträgt die Gebühr je Quadratmeter
 1. im Jahr 2021 0,53 €,
 2. im Jahr 2022 0,54 €.
- (3) Für die Niederschlagswassergebühr gem. § 4 Abs. 8 beträgt die Gebühr je Quadratmeter
 1. im Jahr 2021 0,41 €,
 2. im Jahr 2022 0,41 €.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur 38. Änderung der Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 18.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 26.06.2024



Dahlhaus
Bürgermeister